

-nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt-

Stand: Oktober 2024

§ 1 Allgemeines

1.1 Auftragnehmerin ist die 1cc GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 246263. 1cc ist ein Unternehmen der 4Square Return GmbH, die ihren Sitz in 71088 Holzgerlingen, Deutschland, hat.

1.2 Diese AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber. Dies gilt auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn im Angebot des Auftragnehmers („Angebot“) nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist („berechtigter Auftraggeber“).

1.3 Die Auftragnehmerin widerspricht hiermit ausdrücklich den abweichenden oder zusätzlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers; diese werden kein Vertragsbestandteil.

1.4 Im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB.

1.5 Die Auftragnehmerin und der Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig, ihre Daten gemäß den jeweiligen Sanktionslisten auf der Grundlage der Verordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und (EG) Nr. 881/2002 sowie der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 (Anti-Terrorismus-Verordnung) und sonstiger anwendbarer nationaler, europäischer und internationaler Embargo- und Außenwirtschaftskontrollvorschriften zu überprüfen. Auftragnehmerin und Auftraggeber werden dabei alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datenminimierung und der Datensicherheit, einhalten.

Der Auftraggeber erklärt hiermit, dass sein Unternehmen und seine Mitarbeiter nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten aufgeführt sind. Im Falle einer Listung meldet sich der Auftraggeber unverzüglich bei der Auftragnehmerin.

1.6 Der Auftraggeber erkennt außerdem den folgenden AVV (Auftragsverarbeitungsvertrag) an und akzeptiert die damit verbundenen Bedingungen: [1cc AVV \(Auftragsverarbeitungsvertrag\)](#).

§ 2 Geltungsbereich

Die Auftragnehmerin erbringt umfassende Beratung und Services in den Bereichen erweiterte Herstellerverantwortung, produktbezogene Umweltgesetzgebung, Ökodesign und Urheberrechtsabgaben auf Grundlage dieser AGB sowie der jeweiligen individuellen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages und Vertragsgegenstand

3.1 Angebote sind drei Wochen ab Übermittlungszeitpunkt gültig, soweit nicht anders angegeben oder vereinbart.

3.2 Verträge zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden kommen zustande, wenn der Kunde ein Angebot der Auftragnehmerin innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Angebots durch eindeutige Zustimmung einer vertretungsberechtigten Person des Kunden mittels eindeutiger E-Mail oder Übermittlung einer Bestellung annimmt, spätestens jedoch mit der Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmerin.

3.3 Der Kunde prüft die Angebotsunterlagen vor Auftragserteilung sorgfältig. Nachträgliche Änderungswünsche im Projekt bzw. Leistungsgegenstand und/ oder –umfang nach Auftragserteilung sind nicht vom ursprünglichen Angebot umfasst und stellen ein neues Angebot seitens des Kunden dar.

3.4 Der Umfang der Beratungsleistungen und Services ergibt sich aus dem zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden geschlossenen Vertrag.

3.5 Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als Dienstleistung, es sei denn, die Herbeiführung eines Erfolges ist ausdrücklich und gesondert schriftlich vereinbart worden. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich gesondert vereinbart, übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis oder einen bestimmten Erfolg im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen. Der Auftragnehmer ist in keinem Fall für die Beschaffung einer Lizenz, eines Zertifikats oder einer Registrierung für den Auftraggeber verantwortlich.

3.6 Die Auftragnehmerin erbringt ihre Leistungen gemäß Angebot entweder in deutscher oder englischer Sprache. Sofern im Vertrag zwischen der Auftragnehmerin und dem Kunden nicht ausdrücklich vorgesehen, sind Übersetzungsleistungen nicht geschuldet. Sofern Übersetzungen vereinbart sind, werden diese nach Ermessen der Auftragnehmerin entweder durch die Auftragnehmerin selbst oder durch einen von der Auftragnehmerin zu bestimmendem Partner erbracht. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass dem Partner zu diesem Zwecke die zu übersetzenden Inhalte übermittelt werden.

3.7 Beauftragte Recherchen und Analysen führt die Auftragnehmerin mit der größtmöglichen Sorgfalt und unter Berücksichtigung öffentlich zugänglicher Quellen, Daten, Archive und Kontakte durch. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der ermittelten Informationen wird nicht gegeben. Rechercheergebnisse und Analysen stellen weder eine rechtlich verbindliche Beratung dar, noch ersetzen sie eine solche.

§ 4 Vertragsdurchführung

4.1 Die Auftragnehmerin erbringt die Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

4.2 Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Diensten enthaltenen Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen, Daten, Archiven und Kontakten übernommen.

4.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Handlungen/Unterlassungen von Drittdienstleistern (wie z.B. der vorausgewählten lokalen Compliance-Organisation).

4.4 Die Leistungen, insbesondere Rechercheergebnisse und Analysen, stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen eine solche im Einzelfall auch nicht.

4.5 Die Auftragnehmerin entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter sie zur Aufgabenerfüllung einsetzt und behält sich die Möglichkeit vor, Mitarbeiter jederzeit auszutauschen.

4.2 Die Auftragnehmerin ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, soweit diese im Einzelfall vereinbart sind oder dem Kunden zugemutet werden können.

§ 5 Subunternehmer

Die Auftragnehmerin kann zur Ausführung der Leistungen nach eigenem Ermessen Subunternehmer einsetzen, wobei sie dem Kunden stets selbst unmittelbar verpflichtet bleibt. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber über den Einsatz eines Subunternehmers zu informieren.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, zwei Hauptansprechpartner für eine reibungslose Kommunikation während der gesamten Vertragslaufzeit zu benennen.

6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im einzelnen Vertrag vereinbarten Daten und/oder Informationen gemäß der im Vertrag vereinbarten Fristen zu beschaffen und der Auftragnehmerin richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Ist keine Frist vereinbart, so sind die Daten und/oder Informationen unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung durch die Auftragnehmerin zu beschaffen und dieser zur Verfügung zu stellen.

6.2 Mitwirkungshandlungen des Kunden, die vereinbart oder erforderlich sind, nimmt der Kunde stets auf eigene Kosten vor.

6.3 Der Auftraggeber ist zu jeder Zeit allein für die Compliance in seinem Unternehmen verantwortlich. Der Auftragnehmer erbringt lediglich Dienstleistungen zur Unterstützung und Beratung im Hinblick auf die Compliance-Verpflichtungen des Auftraggebers.

§ 7 Termine und Fristen

7.1 Termine oder Fristen für die Erbringung der Leistungen gelten grundsätzlich als unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

7.2 Kann die Auftragnehmerin einen verbindlichen Termin oder eine verbindliche Frist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht einhalten (insbesondere in Fällen höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren, unabwendbaren und vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Ereignis beruhen), so verlängert sich der Termin oder die Frist für die Erbringung der Leistungen der Auftragnehmerin entsprechend. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber unverzüglich informieren und ihm gleichzeitig den voraussichtlichen neuen Termin oder die neue Frist für die Erbringung der Leistungen mitteilen.

7.3 Kann die Auftragnehmerin einen verbindlichen Termin und/oder eine Frist schuldhaft nicht einhalten, ist der Auftraggeber verpflichtet, der Auftragnehmerin eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Leistungen zu setzen.

7.4 Der Eintritt des Leistungsverzugs des Auftragnehmers bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, setzt jedoch stets eine vorherige Mahnung durch den Auftraggeber voraus.

7.5 Ist für die Leistung der Auftragnehmerin die Mitwirkung des Kunden erforderlich oder gemäß des jeweiligen Projektvertrags vereinbart und erbringt dieser seine Mitwirkung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht innerhalb der vereinbarten Fristen, so verlängern sich zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Termine oder Fristen für die Auftragnehmerin um die Zeit, die der Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 8 Vergütung

8.1 Alle vertraglich vereinbarten Preise sind Nettopreise. Soweit gesetzlich bestimmt, wird hierauf die zur Zeit der Leistungserbringung gültige gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Diese wird von der Auftragnehmerin in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sofern die Parteien einen Nettopreis vereinbart haben, das Finanzamt aber bei Prüfung der Umsatzsteuererklärung zu dem Ergebnis kommt, dass es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt, nimmt die Auftragnehmerin eine Rechnungsberichtigung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden vor und fordert die Umsatzsteuer von diesem nach.

8.2 Es können Vorauszahlungen verlangt werden. Sofern die Auftragnehmerin zur Teilleistung berechtigt ist, können Teilzahlungen verlangt werden. Skonto wird nicht gewährt.

8.3 Bei Leistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb des Standortes der Auftragnehmerin erbracht werden, kann die Auftragnehmerin gegen Nachweis die Erstattung von Reisekosten und angemessene Übernachtungskosten verlangen. Auslagen und Verpflegung werden nach den steuerlichen Höchstsätzen vergütet. Die Reisezeit wird mit 50% des geltenden Stundensatzes berechnet.

8.4 Sofern einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, sind Zahlungen binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig.

8.5 Sofern der Kunde eine Rechnung trotz Fälligkeit und Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt, kommt er in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt ist die Auftragnehmerin gem. § 288 Abs. 2 BGB berechtigt, Zinsen in Höhe von bis zu 9,0 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt der Auftragnehmerin vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt § 355 HGB unberührt. Neben den Verzugszinsen ist die Auftragnehmerin berechtigt, Mahngebühren wie folgt zu verlangen: (i) die erste Zahlungserinnerung ist kostenfrei, (ii) für die darauffolgende erste Mahnung beträgt die Mahngebühr 20 EUR pro Rechnung, (iii) für die zweite Mahnung beträgt die Mahngebühr 40 EUR pro Rechnung. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen, der Nachweis eines geringeren oder gar keinen Schadens durch den Auftraggeber bleibt möglich.

8.6 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Materialien seiner Leistung einschließlich der daraus resultierenden Besitzrechte bis zur vollständigen

-nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt-

Stand: Oktober 2024

Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung und aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

8.7 Zahlungsleistungen, welche die Auftragnehmerin im Auftrag des Kunden zur Erfüllung dessen gesetzlicher Pflichten wahrnimmt (sog. „Third Party Payment“) werden individualvertraglich gesondert geregelt.

8.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen Vergütungsansprüche der Auftragnehmerin stehen dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Auftragnehmerin anerkannt sind.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

9.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Auftragnehmerin unbeschränkt. Gleiches gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder wenn die Auftragnehmerin ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, wenn wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung sind. Bei der Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Die zwingende gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

9.2 Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

9.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass eine rechtzeitige und/oder richtige und/oder vollständige Übermittlung von Daten und/oder Informationen seitens des Auftragnehmers an Dritte zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß 6.1 und/oder 6.2 durch den Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfolgen konnte. Die dem Auftragnehmer hierdurch entstandenen Mehraufwendungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und von diesem vergütet.

§ 10 Verjährung

10.1 Ansprüche gegen die Auftragnehmerin, ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verjähren binnen eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.

10.2 Ausgenommen von 10.1 sind Schadensersatzansprüche in Fällen unbeschränkter Haftung nach § 9.

§ 11 Nutzungs- und Verwertungsrechte

Der Kunde erhält an den vertragsgemäßen Leistungen der Auftragnehmerin ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht; er darf die Ergebnisse der von der Auftragnehmerin unter dem Vertrag erbrachten Leistungen nur für eigene interne betriebliche Zwecke verwenden und sie ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Auftragnehmerin weder an Dritte weitergeben noch veröffentlichen. Sämtliche darüberhinausgehende Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei der Auftragnehmerin.

§ 12 Vertraulichkeit

12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle im Rahmen der Vertragserfüllung sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen des jeweils anderen Vertragspartners vertraulich zu behandeln und diese (außerhalb der jeweiligen vertraglichen Pflichten und Rechte) nicht zu verwerthen oder zu nutzen und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei Dritten nicht zugänglich zu machen.

12.2 Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse,

- die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist,
- von einer Vertragspartei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden,
- sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der anderen Vertragspartei befanden, oder
- ihr nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden.

12.3 Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend verpflichten.

12.4 Die oben beschriebenen Verpflichtungen bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung des Vertrages für weitere zwei (2) Jahre nach seiner Beendigung bestehen.

12.5 Vertrauliche Unterlagen bleiben Eigentum derjenigen Partei, die diese Unterlagen dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt hat. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Beendigung des Vertrages, unverzüglich nach Aufforderung durch den Vertragspartner, die erhaltenen Unterlagen einschließlich gefertigter Kopien zurück zu gewähren.

§ 13 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

13.1 Der Vertrag wird für die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Laufzeit geschlossen. Ist keine Laufzeit vereinbart, so wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

13.2 Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können von jeder Vertragspartei ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

13.3 Befristete Verträge können nicht aus wichtigem Grund gekündigt werden; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt

insbesondere vor, wenn (i) eine Vertragspartei ihren jeweiligen wesentlichen Vertragspflichten auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommt oder (ii) eine wesentliche Verschlechterung oder erhebliche Gefährdung der Vermögenslage des Vertragspartners eintritt und dadurch zugleich die Ansprüche der Auftragnehmerin gefährdet werden.

13.4 Die Kündigung ist schriftlich an den im Einzelvertrag benannten Projektleiter zu richten. Wurde kein Projektleiter benannt, so ist die Kündigung an die jeweilige Geschäftsführung der Vertragspartei zu richten.

13.5 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses werden im Falle eines pauschal vereinbarten Entgelts die bis zum Zeitpunkt der Beendigung bereits erbrachten Leistungen der Auftragnehmerin nach Aufwand auf Stundenbasis vom Kunden vergütet. Der zu vergütende Betrag übersteigt dabei das ursprünglich vereinbarte pauschale Entgelt nicht.

§ 14 Änderung der AGB

14.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, es sei denn sie beruhen auf einer ausdrücklichen und individuellen Vertragsabrede.

14.2 Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern und/oder zu ergänzen. Der Auftragnehmer wird jedoch nur solche Änderungen vornehmen, die dem Auftraggeber unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien zumutbar sind. Dies gilt z.B. für Fälle der Gleichwertigkeitsstörung, aber auch für Regelungslücken und Änderungen der Rechtslage. Die geänderten AGB werden den Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail zugesandt. Widerspricht ein Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der E-Mail, gelten die geänderten AGB als angenommen. Der Auftragnehmer wird den Kunden in der E-Mail, die die neuen AGB enthält, auf die Bedeutung dieser Sechs-Wochen-Frist gesondert hinweisen.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Der jeweilige Einzelvertrag und diese AGB enthalten die vollständigen Vereinbarungen über den Vertragsgegenstand zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

15.2 Entgegenstehende AGB erkennt die Auftragnehmerin nicht an, es sei denn dies geschieht in schriftlicher Form. Dies gilt auch, wenn der Kunde seine AGB erst durch die Annahme des Angebotes der Auftragnehmerin miteinbezieht.

15.3 Diese AGB sowie der jeweilige Einzelvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

15.4 Gerichtsstand für alle entstehenden Streitigkeiten im Rahmen dieser AGB und/oder des jeweiligen Einzelvertrages ist Stuttgart.